

AZ: sse-18306/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der zur Ermittlung des Entlastungsbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG) zugrunde zu legenden Jahresverbrauchsprognosen.

Der Beschwerdeführer hielt sich mit seiner Familie von 2017 bis 2022 in Asien auf. Das an der Verbrauchsstelle stehende Wohnhaus war bis zum 21.05.2021 vermietet und stand danach leer. Am 18.05.2021 setzte die Grundversorgung der Beschwerdegegnerin mit Gas und Strom ein; der Beschwerdeführer leistete hierfür und für Wasser monatliche Vorauszahlungen von 65,00 EUR. 2022 wurde das Haus bis September umfangreich renoviert. Erst im Oktober 2022 traten unvorhergesehene Umstände auf, deretwegen der Beschwerdeführer nach Deutschland zurückkehrte und die fünfköpfige Familie das Haus Ende Oktober 2022 wieder selbst bezog. Am 14.11.2022 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin telefonisch mit, dass die Abschlagszahlungen wegen des Wiedereinzugs der Familie anzupassen seien. Die Beschwerdegegnerin erhöhte die Abschlagszahlungen daraufhin auf 340,00 EUR monatlich.

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass die Jahresabrechnung vom 18.08.2023 für den Zeitraum 27.07.2022 bis 27.06.2023 bei einem tatsächlichen Verbrauch von 19.890 kWh (Gas) und 2.647 kWh (Strom) für die Berechnung der Entlastungen Prognosewerte in Höhe von lediglich 3.060 kWh (Erdgas) bzw. 284 kWh (Strom) zugrunde legt.

Er trägt im Wesentlichen vor, die in der Periode Juli 2021 bis Juli 2022 ermittelten Werte seien aufgrund des Leerstandes keine taugliche Berechnungsgrundlage. Die Beschwerdegegnerin verhalte sich widersprüchlich, wenn sie seine Ankündigung geänderter Verbrauchswerte für die Bemessung der Abschlagszahlungen nutze, ohne dass sich dies bei der Bemessung der Entlastungen auswirke.

Der Beschwerdeführer begehrt die Korrektur der zur Berechnung der Entlastungsbeträge herangezogenen Prognosewerte.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie sei nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen, für die Entlastung bei Erdgas ihre im September 2022 vorhandene eigene Prognose zu verwenden. Diese stamme aus Juli 2022 und beruhe auf den in der Zeit vom 17.07.2021 bis 26.07.2022 erhobenen Messwerten. Im November 2022 bekannt gewordene neue Messwerte rechtfertigten keine rückwirkende Korrektur. Die für Strom herangezogene Prognose des Netzbetreibers im Januar 2023 dürfe ebenfalls auf dessen bis Juli 2022 erhobenen Messwerten beruhen und aus September 2022 stammen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Das Problem, das sich bei der vom Beschwerdeführer angestrebten Korrektur stellt, ist tatsächlich und rechtlich komplex, was sich bereits aus der Natur einer jeden Prognoseentscheidung ergibt: Eine Prognose ist als Einschätzung einer künftigen Entwicklung notwendigerweise in die Zukunft gerichtet und vor diesem Hintergrund immer mit Unsicherheiten behaftet. Sie ist daher nicht uneingeschränkt überprüfbar und korrigierbar. Das gilt für Schlichtungsverfahren wie auch für etwaige gerichtliche Verfahren. Dies verkennt der Beschwerdeführer, wenn er der Beschwerdegegnerin vorhält, sie habe den im November 2022 mitgeteilten voraussichtlichen künftigen Verbrauch bei der Bemessung der monatlichen Abschlagszahlungen nicht zugrunde legen dürfen, ohne zugleich die Verbrauchsprognose anzupassen: Eine Prognose ist nicht bereits dann zu korrigieren, wenn sich nach ihrer Erstellung neue, bessere Erkenntnisse über die künftige Verbrauchsentwicklung ergeben.

Eine solche Flexibilität war - wenngleich sie im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit wünschenswert gewesen wäre - im Gefolge der Auswirkungen der Energiekrise weder möglich noch vom Gesetzgeber beabsichtigt.

Die massenhaft zu bewältigenden Vorgänge der Entlastung nach dem EWPBG und dem StromPGB sollten aufgrund einer kurzfristigen gesetzgeberischen Entscheidung schnell und auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens unter Verwendung bereits vorhandener historischer Daten ablaufen (siehe für Erdgas BT-Drucksache 20/4683, S. 71 unter Hinweis auf den Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31.10.2022, dort S. 3, für Strom BT-Drucksache 20/4685 S. 2). Zur administrativen Vereinfachung im Interesse einer schnellen finanziellen Entlastung wurde in Kauf genommen, dass keine detaillierten Prüfungen stattfinden konnten und es zu Ungerechtigkeiten im Einzelfall kommen konnte (vgl. ExpertInnen-Kommission, a.a.O.). Die Berechnung der Entlastungen basierten daher dem Willen des Gesetzgebers entsprechend auf ohnehin vorhandenen Prognosewerten.

Die Berechnung der Entlastung beim Gaspreis in den Verbrauchsabrechnungen richtet sich nach dem Entlastungskontingent, das gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG 80% des Jahresverbrauchs beträgt, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat. Aus § 6 Satz 2 Nr. 1a StromPBG folgt, dass das für Strom maßgebliche Kontingent im Falle von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, 80% der vorliegenden Verbrauchsprognose beträgt. Für die Entlastung ist dabei wiederum nicht der tatsächliche oder der vom Verbraucher angegebene künftige Jahresverbrauch und auch nicht eine ggf. unterjährig aktualisierte neue Prognose, sondern die Prognose des Verteilnetzbetreibers maßgeblich, die dem Elektrizitätsunternehmen als jeweils aktuelle Prognose vorliegt. Diese Prognose ist die, die seinerzeit wegen der Festlegung nach § 13 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ohnehin vorlag; sie musste also nicht eigens erstellt werden.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V., die in einer Vielzahl von Fällen mit dem Vorwurf der Verwendung unzutreffender Verbrauchsprognosen befasst ist, hatte sich bereits im vergangenen Herbst mit dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, ob die Einschätzung einiger Versorger geteilt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben eine nachträgliche Änderung der Berechnung nicht vorsähen. Hier liegt dessen vom 10.11.2023 datierende Stellungnahme vor, in der es heißt:

*Eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose aufgrund fehlender Repräsentativität der Jahresverbrauchsprognose oder der Liefermenge 2021, beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, ist (...) grundsätzlich nicht zulässig.*

*Sollte sich jedoch eine Prognose nachträglich als fehlerhaft erweisen, ist eine nachträglich - auch rückwirkende - Änderung zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Daher wird ein Entlastungskontingent von Letztverbrauchern, die nach § 3 EWPBG bzw. § 4 StromPBG entlastet werden, welches rückwirkend auf Basis einer nachträglich korrigierten Jahresverbrauchsprognose ermittelt wurde, nicht beanstandet, sofern bei der Korrektur ein unabhängiger Dritter (insbesondere der für die Entnahmestelle zuständige Netzbetreiber; s. auch § 24 Absatz 4 der Gasnetzzugangsverordnung und § 13 Absatz 1 S. 5 der Stromnetzzugangsverordnung) beteiligt ist und das Korrekturerfordernis zweifelsfrei und nachvollziehbar mit außerordentlichen Sachverhalten begründet werden kann, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose hätten berücksichtigt werden können und müssen.*

Hier hat die Beschwerdegegnerin als Jahresverbrauchsprognose für die Entlastung bei Erdgas ihrem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen zufolge für September 2022 einen Wert von 3.060 kWh zugrunde gelegt, der sich aus den bis Juli 2022 gemessenen Verbrauchszahlen errechnete. Dieser Wert mag sich wegen des ab Ende Oktober 2022 eingetretenen Mehrverbrauchs als viel zu niedrig erwiesen haben. Es handelt sich indessen um einen Fall fehlender Repräsentativität im Sinne von Absatz 1 des obigen Zitats. Die fehlende Repräsentativität ist durch einen Leerstand verursacht worden. Für die gewünschte rückwirkende Korrektur per September 2022 bestünde – ohne dass damit eine entsprechende Verpflichtung einherginge – daher nur dann Raum, wenn sich die Prognose deshalb als fehlerhaft erwiesen hätte, weil Gesichtspunkte übergangen wurden, die bereits bei ihrer Erstellung – also spätestens im September 2022 – hätten berücksichtigt werden können und müssen. Solche Gesichtspunkte gab es aber gerade nicht, wenn sich der Beschwerdeführer und seine Familie – wie geschehen – erst im Oktober 2022 zu einer Rückkehr nach Deutschland und zu einem Bezug des Hauses entschlossen, der im September 2022 überhaupt noch nicht absehbar war.

Für die Entlastung bei Strom liegt es im Ausgangspunkt ähnlich. Hier wird die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zugrunde gelegt, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen „aktuell“ vorliegt, § 6 Nr. 1a StromPBG. Allerdings ist der Stichtag ersichtlich ein anderer.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. legt für die Bestimmung, was die „aktuelle Prognose“ ist, in ständiger Handhabung zugrunde, dass es im Anwendungsbereich des StromPBG um die bis zum 01.03.2023 bekannt gewordene Prognose des Verteilnetzbetreibers geht. Es verbleibt dann bei der Prognoseentscheidung des Verteilnetzbetreibers zu dem Zeitpunkt, in welchem zum ersten Mal die Entlastungsbeträge und -kontingente ermittelt wurden. Eine fortlaufende Änderung und Entlastung, die mit einer entsprechenden Information einhergehen müsste, findet also nach hiesiger Auffassung ebenso wenig statt wie eine statische Bindung an den Zeitpunkt des Starts der Strompreisbremse, von der offenbar die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2023 ausgeht. Zwar enthält das StromPBG diesbezüglich keine ausdrückliche Erläuterung. Der Gesetzgeber ist jedoch

davon ausgegangen, dass es sich um die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers handelt, die dem Lieferanten für die Netzentnahmestelle zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Bestimmung des Entlastungskontingents zu erfolgen hat. Diese erstmalige Bestimmung musste bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes [24.12.2022], also Anfang 2023, erfolgen, wenn die Fristen eingehalten werden sollten, die § 12 Abs. 2 StromPBG für die Mitteilung an die Letztverbraucher vorsah (soweit möglich 15.02.2023, spätestens 01.03.2023, siehe auch FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK – a.a.O., Nr. 7 Abs. 1). Die Ermittlung durch den Versorger musste also zum 01.03.2023 abgeschlossen sein.

In Bezug auf diesen in jedem Fall in das Jahr 2023 hinausgeschobenen Stichtag erscheint es in dem hier zu beurteilenden Einzelfall bedenklich, dass die Beschwerdegegnerin einerseits die im November 2022 mitgeteilte absehbare Verbrauchserhöhung zur Kenntnis genommen und im Folgenden für die Abschlagsanforderungen zugrunde gelegt, andererseits aber unbeanstandet gelassen hat, dass die bekannt gewordene Prognose des Netzbetreibers ersichtlich veraltet war, weil sie aus der Zeit vor der Nutzungsänderung stammte, mutmaßlich spätestens aus September 2022. Die Beschwerdegegnerin hätte der Prognose gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 StromNZV widersprechen oder sonst auf eine Prognoseänderung hinwirken können. Der Beschwerdeführer seinerseits hatte hingegen keinen Anlass, den Netzbetreiber zu kontaktieren und auf eine rechtzeitige unterjährige Korrektur vor dem 01.03.2023 hinzuwirken, solange ihm gar nicht klar war, dass auf veraltete Werte zurückgegriffen werden würde. Eben dies sind die sog. Sondereffekte, von denen es in Ziff. 5 der FAQ-Liste zur Strompreisbremse heißt, dass die Netzbetreiber eine Korrektur vornehmen können (nicht: müssen). Für eine solche Korrektur besteht aber weder Raum noch Anlass, wenn der Netzbetreiber von der Verbrauchserhöhung nichts erfährt.

In einem solchen Fall steht nach hiesiger Auffassung, die vom Ausgang eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens abweichen kann (§ 19 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz), womöglich keine nachträgliche, rückwirkende Korrektur der Prognose, wohl aber ein gegen den Versorger gerichteter Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Verpflichtung im Raum auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Bei überschlägiger Berechnung anhand der zugebilligten Entlastung hätte sich bei einer im Zeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023 möglichen - und dann auch entlastungsrelevanten - Prognoseänderung eine Strompreisentlastung in Höhe von knapp 170,00 EUR statt 19,26 EUR ergeben.

Die Beschwerdegegnerin sollte im Sinne des Schlichtungsgedankens in Erwägung ziehen, sich an dem Schaden, der sich im Anwendungsbereich des StromPBG demnach auf ca. 150,00 EUR beläuft, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Höhe von 100,00 EUR zu beteiligen. Im Gegenzug sollte der Beschwerdeführer es hinnehmen, dass die Entlastung nach dem GasPBG in seinem Einzelfall niedriger ausfallen musste als es ihm gerecht erscheint.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

Die Beschwerdegegnerin leistet an den Beschwerdeführer ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht eine Abgeltungszahlung in Höhe von 100,00 EUR. Damit ist die Auseinandersetzung der Beteiligten betreffend die Richtigkeit der in der Abrechnung vom 18.08.2023 für Erdgas und Strom vorgenommenen Entlastungsberechnungen erledigt.

## III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann